

Gemeindeordnung KG Meggen-Adli- genswil-Udligenswil

Bericht und Antrag Nr. 286 betreffend die Genehmigung der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Meggen-Adligenswil-Udligenswil

Luzern, 5. April 2017

Beilage

Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Meggen-Adligenswil-Udligenswil

1. Einleitung

Die Organisation der Kirchgemeinden ist in der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES) 31.010 geregelt. Die Kirchgemeinden können eine Kirchgemeindeordnung erlassen. Sie können darin ihre Organisation eigenständig regeln, soweit diese Regelungen dem übergeordneten Recht, insbesondere der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden, nicht widersprechen. Sie können die in der Satzung bezeichneten Punkte abweichend regeln (§ 58 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

Mit der Satzung über die Bildung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinden Horw und Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 23. November 2016 hat die Synode per 1. Januar 2017 die neue Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil geschaffen. Anlässlich der konstituierenden Kirchgemeindeversammlung vom 8. Januar 2017 hat sich die neue Kirchgemeinde eine Kirchgemeindeordnung gegeben.

Gemäss § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung bedarf die Kirchgemeindeordnung der Genehmigung durch die Synode.

Die Synode hat bei der Genehmigung grundsätzlich nur zu prüfen, ob die getroffene Ordnung mit dem übergeordneten staatlichen und kirchlichen Recht übereinstimmt. Alle übrigen Fragen, insbesondere jene der Zweckmässigkeit oder der politischen Opportunität, bleiben grundsätzlich auf Grund der Gemeindeautonomie der Kirchgemeinde vorbehalten.

2. Inhalt

Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil enthält in drei Punkten Abweichungen von der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden.

In Abweichung von § 24 Abs. 1 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden soll der Kirchenvorstand nicht aus insgesamt sieben Mitgliedern (Präsidium, Kirchengutsverwalter/Kirchengutsverwalterin und fünf weiteren Mitgliedern) bestehen, sondern aus insgesamt neun Mitgliedern (Präsidium, Kirchengutsverwalter/Kirchengutsverwalterin und sieben weiteren Mitgliedern). Diese Regelung ist offensichtlich mit dem übergeordneten Recht vereinbar. In § 58 Abs. 1 lit. i der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden ist explizit vorgesehen, dass in der Gemeindeordnung die Zahl der Mitglieder des Kirchenvorstands abweichend geregelt werden kann. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Regelung nicht mit dem übergeordneten Recht vereinbar sein sollte.

Weiter sieht die Gemeindeordnung vor, dass es für das Zustandekommen einer Gemeindeinitiative die gültigen Unterschriften von 40 Stimmberechtigten braucht (statt 10 % der Stimmberechtigten, mindestens aber 10 und höchstens 500 Unterschriften). Auch diese Regelung ist gemäss § 58 Abs. 1 lit. l der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden ohne weiteres zulässig. Sie verstösst offensichtlich nicht gegen übergeordnetes Recht.

Schliesslich sieht die Gemeindeordnung eine Änderung der Kreditlimiten vor. Die Kirchgemeindeversammlung soll bereits dann für den Beschluss über gewisse Geschäfte wie Erwerb und Veräusserung von Grundstücken, Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten etc. zuständig sein, wenn der Wert des Geschäfts den Ertrag von 5 % (statt 10 %) des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt. Weiter wird die Finanzkompetenz des Kirchenvorstandes reduziert, indem die entsprechenden Kreditlimiten gegenüber der Regelung von § 55 der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden reduziert werden. Auch diese Änderung der Kreditlimiten ist gemäss § 58 Abs. 1 lit. o der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden ohne weiteres zulässig und verstösst offensichtlich nicht gegen übergeordnetes Recht.

3. Kostenfolgen

Die Genehmigung der Kirchgemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil hat keine finanziellen Auswirkungen auf die landeskirchliche Organisation.

4. Stellungnahme des Synodalarats

Der Synodalrat hat die neue Gemeindeordnung der Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil überprüft. Die neue Gemeindeordnung steht im Einklang mit den Bestimmungen des übergeordneten kirchlichen und staatlichen Rechts, weshalb die Genehmigung auszusprechen ist.

5. Antrag des Synodalarats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss über die Genehmigung der Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil zuzustimmen.

Namens des Synodalarates
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Ursula Stämmer-Horst
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
Synodalsekretär

Synode

**Synodebeschluss betreffend Genehmigung der Gemeindeordnung
der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-
Udligenswil**

Luzern, 31. Mai 2017

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Kirche des Kantons Luzern,
gestützt auf § 18 Abs. 3 der Kirchenverfassung,
auf Antrag des Synodalrates,

beschliesst:

1. Die Gemeindeordnung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil vom 8. Januar 2017 wird genehmigt.
2. Die Gemeindeordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.
3. Der Beschluss ist im Kantonsblatt zu veröffentlichen.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Norbert Schmassmann
Synodepräsident

Martha Schärli
Synodesekretärin

Peter Laube
Synodesekretär

GEMEINDEORDNUNG

Die Kirchgemeindeversammlung der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Meggen-Adligenswil-Udligenswil, gestützt auf §§ 2 Abs. 2 und 58 Abs. 1 der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010),

b e s c h l i e s s t :

§ 1 Kirchenvorstand

Der Kirchenvorstand besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Kirchengutsverwalter oder der Kirchengutsverwalterin und aus weiteren **sieben** Mitgliedern (§§ 24 Abs. 1 und 58 Abs. 1 lit. i der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

§ 2 Gemeindeinitiative

Eine Gemeindeinitiative ist zustande gekommen, wenn sie die gültigen Unterschriften von **40** Stimmberechtigten aufweist (§§ 20 Abs. 4 und 58 Abs. 1 lit. i der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden)

§ 3 Änderung der Kreditlimiten

¹Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über folgende Geschäfte, wenn der Wert den Betrag von **fünf** Prozent des jährlichen Ertrags der Kirchensteuer übersteigt:

- a. Erwerb und Veräusserung von Grundstücken sowie Einräumung von Kaufrechten zu Gunsten Dritter an Kirchgemeindegrundstücken, ausser im Enteignungsverfahren;
- b. Erwerb und Einräumung von selbständigen und dauernden Baurechten, ausser im Enteignungsverfahren;
- c. Ermächtigung zur Aufnahme von Darlehen und zur Errichtung von Grundpfandrechten auf gemeindeeigenen Grundstücken;
- d. Die Ermächtigung zum Abschluss von Konzessionsverträgen;
- e. Leistung von frei bestimmbareren Bürgschaften und Eventualverpflichtungen (§ 16 Abs. 2 und 58 Abs. 1 lit. o der Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

²Der Kirchenvorstand kann für frei bestimmbareren, nicht voraussehbareren Aufwand und frei bestimmbareren, nicht voraussehbareren Ausgaben folgende Kredite beschliessen:

- a. Kredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands, sofern kein Voranschlagskredit bewilligt ist: Bis zu **zwei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern im Einzelfall;
- b. Nachtragskredit im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands bei der Überschreitung eines Voranschlagskredits; Bis zu **zwei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchen-

steuern im Einzelfall (§§ 55 Abs. 1 lit. a und b und 58 Abs. 1 lit. o der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

³Die Summe der Kredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands und der Nachtragskredite im Kompetenzbereich des Kirchenvorstands gemäss Abs. 2 lit. a und b darf insgesamt **drei** Prozent des budgetierten Ertrags der Kirchensteuern pro Rechnungsjahr nicht übersteigen (§ 55 Abs. 2 und 58 Abs. 1 lit. o der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden).

§ 4 Ergänzendes Recht

Im Übrigen gelten vollumfänglich die Bestimmungen der kirchlichen Satzung über die Organisation der Kirchgemeinden vom 19. November 2008 (KES 31.010).

§ 5 Inkrafttreten

Die vorliegende Gemeindeordnung bedarf der Genehmigung durch die Synode. Sie tritt mit dieser Genehmigung in Kraft.

Meggen, 8. Januar 2017

Namens des Kirchenvorstands



Christine Willimann
Kirchgemeindepräsidentin



Max Zellweger
Vizepräsident

Diese Gemeindeordnung wurde von der Kirchgemeindeversammlung vom 8. Januar 2017 beschlossen.

Von der Synode genehmigt am: